

Einwohnergemeinde Saanen



Reglement

über die

Tourismusförderungsabgabe

TFAR

*vom 1. November 2001
mit Änderungen ab 01.11.05 und 01.11.2020*

Die Einwohnergemeinde Saanen erlässt gestützt auf Art. 264 des kt. Steuergesetzes und Art. 5 des Organisationsreglements Saanen vom 13. September 2019 das folgende

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe (TFAR)

Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Saanen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- ² Ihr Reinertrag ist ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- Organisation **Art. 2** ¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement.
- ² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. Der schriftliche Rechenschaftsbericht ist öffentlich.
- ³ Sie setzt für das Controlling die Geschäftsprüfungs-Kommission von GST (GPK) ein.
- Abgabepflicht **Art. 3** ¹ Die TFA wird erhoben von
- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
 - b) selbstständig erwerbstätigen, natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde,
- ² Sie wird für jede unabhängig geführte Betriebsart einzeln ermittelt.
- ³ Sie wird nicht erhoben von:
- a) Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als 20% einer Vollstelle beschäftigen.
 - b) Personen, die weniger als 14 Tage im Jahr eine Nebenbeschäftigung ausüben.
- ⁴ Sie wird zudem erhoben von Eigentümern und Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Mieter vermietet werden (Parahotellerie).
- Befreiung **Art. 4** ¹ Von der TFA sind befreit:
- a) Tourismusorganisationen,
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion und
 - c) juristische Personen mit ausschließlich gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

² Die GPK kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Veranlagungsverfahren,

Art. 5 ¹ Die Veranlagung erfolgt durch GST nach dem vorliegenden Reglement.

² Die Mitarbeiterzahlen (exkl. Lehrlinge) sind vom Abgabepflichtigen jährlich bis 31.12. mittels des Deklarationsformulars an GST zu melden.

³ Unterakkordanten, Aushilfen und Temporärmitarbeiter werden wie eigene Mitarbeiter gezählt, sofern sie nicht selber diesem Reglement unterstehen.

⁴ Die Veranlagung wird den Abgabepflichtigen bei Rechnungstellung schriftlich eröffnet.

Deklarationspflicht

⁵ Alle Abgabepflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht.

⁶ Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zu Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.

Ermessens-taxation, Verzugs-folgen

Art. 6 ¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, wird der Abgabepflichtige durch GST nach Ermessen veranlagt.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes oder Betriebsteiles umstritten, legt GST die Zuordnung mit Verfügung fest.

II. Bemessung der Abgabe

Gegenstand der Abgabe

Art. 7 ¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur direkten oder indirekten Tourismusabhängigkeit (TAK) ermittelt.

Berechnung der Abgabe

Art. 8 ¹ Basis für die Berechnung der Abgabe ist die Tourismusabhängigkeit (TAK) und die Wertschöpfung je Mitarbeiter der Branche.

² Die Abgabe je Mitarbeiter der Branche wird nach folgender Formel berechnet:

Wertschöpfung je Mitarbeiter der Branche X TAK Koeffizient (%)
--

³ Der Gemeinderat legt die Wertschöpfung je Mitarbeiter und den TAK Koeffizienten sowie den Betrag je Zimmer auf Antrag von GST periodisch fest (Anhang 1).

⁴ Der TAK Koeffizient beträgt zwischen 0,25 und 0,5 %.

⁵ Die TFA bemisst sich aufgrund der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten des Vorjahres, die sich für jede Person nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

⁶ Der Minimalbetrag beträgt Fr. 100.--.

⁷ In der Parahotellerie wird die TFA nach Anzahl Zimmer gemäß dem Kur-taxenreglement der Gemeinde Saanen festgesetzt.

⁸ Für die Parahotellerie gelten folgende Abgaben:

Grundtaxe für 1. bis 2. Zimmer Fr. 150.-- bis 250.--
ab 3. Zimmer Fr. 50.-- bis 100.-- für jedes weitere Zimmer

Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 2 fest.

⁹ Für Ferienheime ohne Gastronomiebetrieb wird die TFA als Pauschalbetrag von Fr. 150.-- bis Fr. 500.-- nach Anzahl verfügbarer Betten (Schlafplätze) festgelegt. Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 3 fest.

¹⁰ Für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsaße beträgt der Minimalbetrag Fr. 100.-- pro Jahr pauschal.

III. Vollzug

- Einzug** **Art. 9** ¹ Die TFA ist jährlich geschuldet. GST stellt den Abgabepflichtigen (basierend auf der Veranlagung) jährlich vor Ende März Rechnung.
- ² Die TFA-Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- Verfügungsrecht** **Art. 10** ¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.
- Beschwerdeverfahren** ³ Gegen Einsprache-Entscheide, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Regierungsstatthalter eingereicht werden.
- ⁴ Im Übrigen findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern Anwendung.
- Steuerrecht** **Art. 11** Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.
- Strafbestimmungen** **Art. 12** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Buße von Fr. 50.-- bis 5'000.-- bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0).

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen.

Andere Abgaben **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Ausführungsverordnung **Art. 14** Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement eine Ausführungsverordnung erlassen.

Inkrafttreten **Art. 15** Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2001 in Kraft.
(Basis: Berechnungsgrundlage 31.12.2001)

Genehmigung:


Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement inkl. Anhang beraten und in der vorliegenden Form am 18. September 2001 genehmigt.

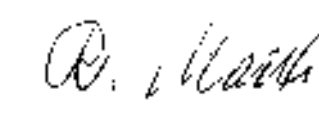


GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident:

Der Sekretär i.V.:


Andreas Hurni


Rolf Marti

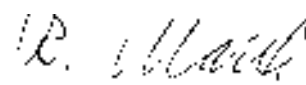
Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 25.9. bis 25.10. in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 76 vom 25.9. bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 88 vom 06.11.2001 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.11.2001 bescheinigt.

Saanen, 7. November 2001

Der Gemeindeschreiber i. V.:




R. Marti

Änderung von Artikel 8

Die Änderungen von Artikel 8 (Anpassung der Grundlagen und Ansätze für die Parahotellerie an das neue Steuergesetz) wurden vom Gemeinderat von Saanen am 12. Juli 2005 genehmigt.

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident:

Der Sekretär

gez. A. Hurni

gez. M. Iseli

Andreas Hurni

Markus Iseli

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat diese Änderung vom 19. Juli 2005 bis zum 20. August 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 19. Juli 2005 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 35 vom 30. August wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.11.2005 bescheinigt.

Saanen, 31. August 2005

Der Gemeindeschreiber:

gez. M. Iseli

M. Iseli

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement beraten und in der vorliegenden Form mit Änderungen in den Artikel 3, 12 sowie aktualisierte Zahlen der Anhänge 2 und 3 am 9. Juni 2020 genehmigt.

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Sekretär

gez. T. von Grünigen gez. Th. Bollmann

T. von Grünigen Th. Bollmann

Auflagezeugnis:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 16. Juni 2020 bis zum 15. Juli 2020 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 25 vom 16. Juni 2020 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 33, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 31 vom 28. Juli 2020 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.11.2020 bescheinigt.

Saanen, 28. Juli 2020

Der Fachleiter:

gez. R. Marti

R. Marti

Anhang 1 (gemäß Art. 8 Abs. 3):

Tabelle für die Berechnung der Tourismusförderungsabgabe Nach der Wertschöpfung je Mitarbeiter ab 1.11.2008				
Gemeinde Saanen				
	Branche	Wertschöpfung je Mitarbeiter	Tourismus-ab- hängigkeits- Faktor	Betrag je Mitarbeiter
		CHF	%	CHF
1	Reinigung, Coiffeur, Kosmetik	52'000	0,25%	130,00
2	Gastgewerbe	61'000	0,45%	274,50
3	Floristik Produktion	73'000	0,25%	182,50
4	Kunsthandwerk	86'000	0,25%	215,00
5	Sägereien	76'000	0,25%	190,00
6	Reparaturgewerbe	83'000	0,25%	207,50
7	Baugewerbe, Gartenbau	89'000	0,25%	222,50
8	Transportgewerbe, Garagen, Postauto	95'000	0,25%	237,50
9	Bergbahnen, Sportanlagen, Events	52'000	0,45%	234,00
10	Reisen	95'000	0,25%	237,50
11	Druck und Grafik	105'000	0,25%	262,50
12	Adventure, Skilehrer, Bergführer	108'000	0,45%	486,00
13	Nahrungs- & Genussmittel	114'000	0,25%	285,00
14	Bekleidung, Schuhe, Sportartikel	114'000	0,25%	285,00
15	Apotheken, Drogerien	114'000	0,25%	285,00
16	Detailhandel, Blumengeschäfte, Post	114'000	0,25%	285,00
17	Radio TV	114'000	0,25%	285,00
18	Gesundheitswesen	123'000	0,25%	307,50
19	Elektronik, Optik	123'000	0,25%	307,50
20	Beratung, Planung, freie Berufe, Architekten, Kaminfeger	132'000	0,25%	330,00
21	Bijouterie, Boutiquen, Galerien	138'000	0,25%	345,00
22	Versicherungen, Treuhand	148'000	0,25%	370,00
23	Ärzte, Zahnärzte	232'000	0,25%	580,00
24	Tierärzte	162'000	0,25%	405,00
25	Banken	271'000	0,25%	677,50
26	Immobilienhandel, Anwälte, Notare	331'000	0,25%	827,50
27	Energie, Wasser	338'000	0,25%	845,00

Anhang 2 (gemäß Art. 8, Abs. 8):

Für die Parahotellerie gelten ab 1.11.2008 folgende Abgaben:

- für 1. bis 2. Zimmer CHF 160.--
- ab 3. Zimmer CHF 65.-- für jedes weitere Zimmer

Anhang 3 (gemäss Art. 8, Abs. 9):¹

Für die Ferienheime gelten ab 1.11.2008 folgende Abgaben:

- 0 bis 20 Betten CHF 160.--
- 21 bis 50 Betten CHF 215.--
- 51 bis 100 Betten CHF 270.--
- 101 bis 150 Betten CHF 325.--
- 151 unf. um jeweils 50 Betten + CHF 55.--

Die Anhänge 1-3 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 16. September 2008 der Teuerung angepasst.

¹ Anhang 3: Eingefügt mit fakultativem Reglementsreferendum vom 10.12.2002 bis 10.01.2003